

Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Kerns

vom 17. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Name und Zweck.....	3
Art. 2	Leistungen der Einwohnergemeinde.....	3
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
Art. 3	Einwohnergemeinderat.....	3
Art. 4	Musikschulkommission.....	3
Art. 5	Leitung der Musikschule.....	4
Art. 6	Musiklehrpersonen.....	4
Art. 7	Musikschülerinnen und Musikschüler.....	4
III.	AUSBILDUNGSANGEBOT.....	4
Art. 8	Aufbau, Angebot.....	4
Art. 9	Unterricht.....	5
IV.	FINANZIELLES.....	5
Art. 10	Kostentragung.....	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 11	Rechtsmittel.....	5
Art. 12	Inkrafttreten.....	5
	ANHANG – SCHULORDNUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE KERNS.....	7
	1. Unterricht.....	7
	2. Ensembles.....	7
	3. Vorspielstunden / Musikschulkonzerte.....	7
	4. Absenzen.....	7
	5. Anforderungen an Schülerinnen/Schüler und Eltern.....	7
	6. Austritt aus der Musikschule.....	8
	7. Fakturierung.....	8
	8. Lehrpersonen.....	8

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Art. 9 Abs. 1 lit. f, Art. 44 und Art. 124 Abs. 2 lit. c des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

¹ Die Musikschule Kerns ist eine Institution der Einwohnergemeinde Kerns. Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, das Heranbilden des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie eine eventuelle vorbereitende Fachausbildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

² Um diese Aufgaben zu erfüllen, arbeiten Musikschule, Eltern und alle Beteiligten zusammen.

Art. 2 Leistungen der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde subventioniert die Musikschule entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Gemeindeversammlung.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass aller einschlägigen Weisungen, soweit sie nicht gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements Aufgabe der Musikschulkommission sind
- b) Wahl der Mitglieder der Musikschulkommission
- c) Genehmigen des Budgets
- d) Festlegen der Schulgelder
- e) Besoldung der Musiklehrpersonen
- f) Bereitstellen notwendiger Unterrichtsräume und Einrichtungen
- g) Behandeln von Beschwerden gemäss Art. 11 Abs. 2

Art. 4 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied gehört dem Einwohnergemeinderat an und ein weiteres Mitglied stammt aus der Elternschaft.

² Das Mitglied des Einwohnergemeinderates übernimmt den Vorsitz der Musikschulkommission. Die Bereichsleitung Bildung (Vertreten durch die Musikschulleitung) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.

³ Die Musikschulkommission wird vom Einwohnergemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

¹ GDB 101

² GDB 410.1

Seite 4 zum Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Kerns

⁴ Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission:

- a) Bestimmen der Struktur der Musikschule
- b) Genehmigen von Anschaffungen gemäss Budget
- c) Antragstellen an den Einwohnergemeinderat betreffend Art. 3 lit. c) bis g)
- d) Behandeln von Beschwerden gemäss Art. 11
- e) Behandeln von Anträgen und Gesuchen
- f) Mindestens eine jährliche Zusammenkunft mit Vertretern aller musikalischen Vereine der Gemeinde Kerns

Art. 5 Leitung der Musikschule

¹ Die Musikschulleitung wird auf Antrag der Bereichsleitung Bildung durch das Präsidium der Musikschulkommission gewählt.

² Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die Leitung in musikalischen, schulischen, organisatorischen und administrativen Belangen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Stellenbeschrieb festgehalten und beinhalten insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Musikschülerinnen und Musikschülern
- b) Das Erstellen des Jahresbudgets in Zusammenarbeit mit der Musikschulkommission.
- c) Verwaltung und Administration
- d) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 6 Musiklehrpersonen

¹ Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulleitung durch die Bereichsleitung Bildung gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird in einem privatrechtlichen Anstellungsvertrag geregelt.

² Als integrierender Bestandteil des Vertrages gilt die Vereinbarung unter den Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg betreffend dem Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen der Musikschulen. Basis dieses Beschlusses bilden die Bestimmungen der Personalverordnung des Kantons Obwalden vom 29. Januar 1998.

Art. 7 Musikschülerinnen und Musikschüler

¹ In der Musikschule Kerns können aufgenommen werden:

- a) In der Gemeinde Kerns wohnhafte Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden.
- b) Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz sowie Erwachsene (ab dem 20. Altersjahr), sofern ausreichende Unterrichtsplätze vorhanden sind.

² Die für die Musikschülerinnen und Musikschüler geltenden Bestimmungen werden in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

III. Ausbildungsangebot

Art. 8 Aufbau, Angebot

¹ Das Fächerangebot der Musikschule Kerns richtet sich, so weit möglich, nach den Bedürfnissen der Bevölkerung.

² Aufbau:

- a) Grundausbildung: Rhythmik und Grundschule (in Zusammenarbeit mit der Volksschule)
- b) Instrumental- und Vokalunterricht
- c) Ensembles
- d) Spezialkurse

Seite 5 zum Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Kerns

³ Die Schulordnung für die Musikschule Kerns im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 9 Unterricht

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester (August bis Januar und Februar bis Juli). Der Ferienplan richtet sich nach demjenigen der Schule Kerns.

IV. Finanzielles

Art. 10 Kostentragung

¹ Die Betriebsmittel der Musikschule Kerns setzen sich zusammen aus:

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde
- b) Schulgeldeinnahmen
- c) Anderweitigen Zuwendungen

² Die Schulgeldeinnahmen decken die Gesamtaufwendungen der Musikschule, abzüglich der Beiträge der Einwohnergemeinde.

³ Kinder und Jugendliche gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a entrichten ein angemessenes (subventioniertes) Schulgeld. Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz und Erwachsene gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Musiklehrpersonen sowie der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Musikschulkommission erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement inklusive dem integrierten Anhang „Schulordnung für die Musikschule“ in Kraft tritt.³

² Dieses Reglement inklusive dem integrierten Anhang „Schulordnung für die Musikschule“ unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Das Reglement der Musikschule Kerns vom 8. Januar 2001 wird damit aufgehoben.

Kerns, 17. Januar 2011

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Arnold Wagner

Roland Bösch

³ Vom Gemeinderat auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 109 vom 9. Mai 2011)

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 20. Januar 2011 bis 21. Februar 2011 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 22. Februar 2011

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Musikschulreglement inklusive integrierendem Anhang „Schulordnung für die Musikschule“ der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Stefan Hossli

ANHANG – Schulordnung für die Musikschule Kerns

1. Unterricht

- 1.1 Ein Schuljahr besteht aus zwei Semestern (Schuljahresbeginn bis 31. Januar und 1. Februar bis Schuljahresschluss).
- 1.2 Die offizielle Schulferienordnung des Kantons Obwalden gilt auch für die Musikschule. An kirchlichen oder staatlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus. Ebenfalls fällt der Unterricht an anderen offiziell schulfreien Tagen aus, soweit keine anderslautende Anordnung durch die Musikschulleitung oder die Musiklehrperson erfolgt. An Lehrerweiterbildungs- und Lehrerkonferenztagen der Volksschule wird in der Regel an der Musikschule unterrichtet.
- 1.3 Grundschulgruppen erhalten wöchentliche Unterrichtslektionen zu 45 Minuten. Instrumentalfächer oder Gesang werden in der Regel als Einzellektion von wöchentlich 30 Minuten unterrichtet. Für fortgeschrittene Schülerinnen/Schüler kann die Lektionsdauer mit dem Einverständnis der Musikschulleitung und der Eltern auf 45 Minuten erhöht werden.

2. Ensembles

Zum Besuch von Ensemble-Unterricht können die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit allen Beteiligten verpflichtet werden. Die dafür erforderlichen Spezialinstrumente (Orff-Instrumente, Schlagzeug usw.) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Vorspielstunden / Musikschulkonzerte

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, mindestens einmal jährlich anlässlich einer Vorspielstunde oder bei anderer Gelegenheit, solistisch oder mit einem Ensemble aufzutreten.

4. Absenzen

- 4.1 Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen die Verhinderung am Unterrichtsbesuch sofort (möglichst im Voraus) der Lehrperson oder der Musikschulleitung melden. Für Kinder und Jugendliche gelten als Entschuldigung
 - schulbedingte Ortsabwesenheit
 - Gründe, welche ein Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen.

Es besteht kein Anspruch auf Nachholen der Lektion.

- 4.2 Unentschuldigte Absenzen werden durch die Lehrperson den Eltern und der Schulleitung gemeldet. Nach einer dritten unentschuldigten Absenz können Schülerinnen/Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.
- 4.3 Ist die Lehrperson am Unterrichtserteilen verhindert, werden die ausgefallenen Lektionen nachgeholt (ausser bei Ausfall aus gesundheitlichen Gründen oder bei Dienstleistung in Militär oder Zivildienst).
- 4.4 Bei länger dauerndem unvermeidbarem Unterrichtsausfall wird eine anteilmässige Schulgeldreduktion zugesichert.

5. Anforderungen an Schülerinnen/Schüler und Eltern

- 5.1 Die eingereichte Anmeldung für ein Unterrichtsfach an der Musikschule ist mindestens für ein Semester verbindlich.
- 5.2 Für den Eintritt in ein Instrumental- oder Gesangsfach ist der Besuch von zwei Jahren musikalischer Grundschule Voraussetzung. Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Abklären der Eignung bewilligt werden.
- 5.3 Von den Schülerinnen und Schülern wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und ausreichendes Üben erwartet.
- 5.4 Instrumente, Zubehör und Notenmaterial müssen von den Eltern der Schülerinnen und Schüler angeschafft werden. Ein Musikinstrument sollte grundsätzlich erst nach Absprache mit der Lehrperson gekauft oder gemietet werden.

Seite 8 zum Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Kerns

5.5 Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von Lehrpersonen oder der Musikschulleitung auf Ende eines Semesters von der Musikschule ausgeschlossen werden:

- wenn normale Fortschritte infolge mangelnden Fleisses, fehlender Eignung oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden
- nach drei nicht ausreichend begründeten Absenzen
- bei Nichtbezahlung des Elternbeitrages (Schulgeld)

6. Austritt aus der Musikschule

6.1 Der Austritt aus der Musikschule kann jeweils auf Semesterende erklärt werden. Die Austrittserklärung hat mindestens zwei Wochen vor Semester- oder Schuljahresende nach Absprache mit der Lehrperson schriftlich an die Musikschulleitung zu erfolgen.

6.2 Ein Austritt während des Semesters ist nur in zwingenden Fällen möglich:

- Gesundheitliche Gründe (Krankheit, Unfall)
- Zu starkes Beanspruchen durch Schule oder Berufsausbildung
- Wegzug aus der Gemeinde

7. Fakturierung

Die Fakturierung des Schulgelds gemäss jeweiligem Tarif erfolgt halbjährlich durch die Finanzverwaltung.

8. Lehrpersonen

8.1 An der Musikschule Kerns unterrichten in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen oder solche mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. In Ausnahmefällen können auch Lehrpersonen mit ausreichender Fachkompetenz und Lehrbegabung, sowie Musikstudierende der Berufsbildungsklassen im Unterricht eingesetzt werden.

8.2 Der Unterricht ist nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen zu erteilen. Die Unterrichtsstunden müssen pünktlich beginnen und die Lektionsdauer ist einzuhalten.

8.3 Die Lehrpersonen erstellen jeweils in der ersten Woche des Schuljahres im Einvernehmen mit allen Beteiligten die Stundenpläne, sodass der reguläre Unterricht in der zweiten Schulwoche beginnen kann. Stundenplanänderungen während des Schuljahres sind der Musikschulleitung zu melden.

8.4 Je nach Bedarf wirken die Lehrpersonen an besonderen Veranstaltungen der Musikschule (Informationsveranstaltungen, Eignungsabklärungen, Konzerte usw.) mit.

8.5 Die von den Lehrpersonen zu führenden Anwesenheitslisten sind der Musikschulleitung jeweils auf Ende eines Semesters unaufgefordert einzureichen. Unentschuldigte Absenzen von Schülerinnen/Schülern sind der Schulleitung jeweils sofort zu melden.

8.6 Verursacht die Lehrperson den Ausfall von Unterrichtsstunden, ist die Musikschulleitung zu benachrichtigen und die vor- oder nachzuholenden Stunden sind rechtzeitig mit den Schülerinnen/Schülern zu vereinbaren.

8.7 Für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen gilt verbindlich das Weiterbildungskonzept der Musikschulen Ob- und Nidwalden.

8.8 Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt mit den Eltern der Schülerschaft durch persönliche Aussprachen und durch Veranstaltung von Vorspielstunden.

8.9 Der Unterricht wird in den von der Musikschulleitung zugewiesenen Räumen erteilt.

8.10 Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigung oder Verlust von Inventar sind der Musikschulleitung zu melden.

8.11 Die Weisungen zur Schulordnung der Schule Kerns, insbesondere die Schulhaus- und Schulzimmerordnung innerhalb des Verantwortungsbereiches Lehrpersonen sind auch für die Musikschule verbindlich.